

## Aussteller-Reglement

### Allgemein

#### 1. Veranstalterin

Die Messe wird von dem Verein SURWA, mit Vereinssitz in Sursee, veranstaltet, in der Folge „Veranstalterin“ genannt.

#### 2. Anmeldung

Firmen und Organisationen, die der Einladung Folge leisten und das Angebot annehmen, reichen ihre Anmeldung auf den von der Veranstalterin ausgegebenen Anmeldeformularen ein. Vorbehältlich der Erfüllung der Zulassungsbestimmungen für Firmen und Ausstellungsobjekte ist damit ein Ausstellervertrag zustande gekommen.

Die Aufnahme von Mitausstellern (Untervermietung) ist auf der Anmeldung zu erwähnen. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekten oder Prospekte. Jeder Mitaussteller hat eine durch die Veranstalterin festgesetzte Grundgebühr von CHF 150.— zu entrichten. Der Standinhaber haftet für die Zahlung der Mitausstellergebühr und sorgt für die einwandfreie Präsentation des Standes.

#### 3. Anmeldegebühr

Mit der Unterzeichnung des Ausstellervertrages wird eine Anmeldegebühr von **CHF 250.—** für Aussteller in den Hallen/ Aussenzelt und **CHF 50.—** für Aussteller mit einem Marktstand oder im Aussengelände erhoben. Bei einer definitiven Anmeldung bis am 31.01.2017 gewähren wir eine Reduktion von 50% auf die Anmeldegebühr.

In der Anmeldegebühr von CHF 250.— sind 8 Ausstellerausweise und 30 Eintrittsgutscheine à CHF 6.— enthalten. In der Anmeldegebühr von CHF 50.— sind 2 Ausstellerausweise und 5 Eintrittsgutscheine à CHF 6.— enthalten. Weitere Ausstellerausweise werden für CHF 15.— pro Ausweis abgegeben.

Mit der Anmeldegebühr ist ein Eintrag im Ausstellerverzeichnis enthalten (SURWA-Magazin und Internet). Ein Rücktritt aus dem Vertrag gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Anmeldegebühr. Der Anspruch auf die Ausstellerausweise und die Eintrittsgebühr verfällt ebenfalls bei einem Rücktritt aus dem Vertrag.

Für Gemeinschaftsstände wird die Anmeldegebühr und die entsprechende Anzahl Gratintritte je nach Grösse und Teilnehmerzahl von der Veranstalterin festgelegt.

#### 4. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Der Ausstellervertrag muss ordnungsgemäss ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden. Mit dieser Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten das Aussteller-Reglement als verbindlich und verpflichtet sich ferner, diese Vorschriften beim Auf- und Abbau sowie während der SURWA einzuhalten.

#### 5. Zulassung

Als Aussteller kommen Gewerbetreibende, Berufsverbände, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Vereine und andere Körperschaften in Betracht. Ausnahmezulassungen werden durch die Veranstalterin entschieden.

#### 6. Standbestätigung

Nach abgeschlossener Standzuteilung wird dem Aussteller die Standbestätigung mit der Dokumentation (Hallenplan und die Rechnung) zugestellt, womit der Vertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Die weiteren Dokumentationen (verschiedene

Bestellformulare) werden frühzeitig ins Internet gestellt und können dort als PDF herunter geladen werden.

Der Veranstalterin steht das Recht zu, den Ausstellern Minder- oder Mehrmasse an Ausstellungsfläche unter entsprechender Preisberechnung zuzuteilen.

Besondere Platzierungswünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden.

Die Belegung eines Standes in einem der vorhergehenden Jahre gibt keinen Rechtsanspruch auf die Wiederzuteilung eines solchen an einer folgenden Ausstellung.

Die Veranstalterin ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, oder dass die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

#### 7. Zuteilung der Standfläche und des Standes

Das Eingangsdatum der Anmeldung bildet bei sonst gleichen Voraussetzungen einen Grund zur Begünstigung des zuerst angemeldeten Ausstellers.

Die Veranstalterin erstellt aufgrund der im Ausstellervertrag gewünschten Standfläche Platzierungspläne, aus denen die individuelle Standzuteilung des Ausstellers ersichtlich ist. Die Platzierung wird dem Aussteller unter Beilage des Planes mitgeteilt und ist verbindlich. Die Veranstalterin behält sich das Weiteren das Recht vor, Stände um zu platzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung nötig ist. Die Veranstalterin nimmt gerne Platzierungswünsche des Ausstellers entgegen und ist bestrebt, diese bestmöglichst zu berücksichtigen.

Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrrkasten, Elektrotabelleau, Notausgang usw.) innerhalb der Standfläche besteht normalerweise kein Anspruch auf Preisreduktion.

Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind der Veranstalterin innert 10 Tagen seit Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen.

Standardmässig hat der Stand **eine oder zwei** offene Seiten. Auf Wunsch können 3 offene Seiten eingeplant werden. Dies hat einen Aufschlag von **10% auf den m<sup>2</sup>-Preis** zur Folge.

Die Stände weisen verschiedene Tiefen auf. Es sollten möglichst viele Stände mit einer Standtiefe von 3 evtl. 4 Metern bestellt werden. Spezialmasse auf Anfrage.

Die Stände sind durchgehend mit einem Lichtträger, welcher einheitlich beschriftet wird, versehen. Die Standhöhe (Oberkante) beträgt 2,70 m. Die Unterkante des Lichtträgers hat eine Höhe von 2,50 m.

#### 8. Standgestaltung

Die Aussteller werden gebeten, die Stände attraktiv zu gestalten und nach Möglichkeit mit dieser Materie vertraute Kräfte zu beauftragen.

Zusätzliche Gestaltungsarbeiten sowie bauliche Zusatzeinrichtungen können Sie gegen Verrechnung ausführen lassen (siehe Ziffer 19).

Bei Eigenbau beträgt die **Maximalhöhe 3 m**. Abweichende Gestaltungswünsche sind vorgängig mit der Veranstalterin abzusprechen und zu bewilligen. Bei speziellen Bauten ist die Veranstalterin berechtigt, eine sinnvolle Platzierung vorzunehmen, damit die anderen Aussteller nicht beeinträchtigt sind.

## 9. Rücktritt vom Ausstellervertrag / Ausschluss

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Erfolgt ein Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Platzmiete. Gelingt es der Veranstalterin, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine **Entschädigung von 25 %** zu entrichten.

Sofern politische, kriegerische, wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwachsen dadurch den Ausstellern keine Schadenansprüche. Sollte die Ausstellung aus einem der oben aufgeführten Gründe nicht stattfinden können, bleiben die Platzmiete im Verhältnis zu den entstandenen Kosten verfallen.

Die gleiche Regelung gilt auch, wenn der Aussteller durch sein Verhalten (z.B. Nichteinhalten der reglementarischen Zahlungsbedingungen) Anlass zum Ausschluss von der Veranstaltung gibt.

## 10. Versicherung

Für die Ausstellungs-Organisation besteht während der Dauer der Ausstellung eine eigene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden. Die Prämien hierfür gehen zu Lasten der Ausstellungsorganisation.

## Finanzielle Bestimmungen

### 11. Standgebühren

Es wird folgende Miete erhoben:

CHF 160.— pro m<sup>2</sup> **bebaute** Bodenfläche in der Halle, Nordsaal und Foyer  
 CHF 120.— pro m<sup>2</sup> **unbebaute** Bodenfläche in der Halle, Nordsaal und Foyer  
 CHF 140.— pro m<sup>2</sup> **bebaute** Bodenfläche im Aussenzelt  
 CHF 95.— pro m<sup>2</sup> **unbebaute** Bodenfläche im Aussenzelt (leicht beheizt)  
 CHF 55.— pro m<sup>2</sup> auf dem Aussengelände

### 12. Standrechnung

Nach abgeschlossener Standzuteilung wird dem Aussteller die definitive Rechnung für die Standmiete zugestellt. In der Miete ist folgendes eingeschlossen:

	Halle/Nordsaal/ Foyer/Aussenzelt <b>bebaut</b>	Halle/Nordsaal/ Foyer <b>unbebaut</b>	Aussenzelt <b>unbebaut</b>	Aussen- gelände
Standelemente	X			
Standfarbe weiss	X			
1 Lichtträger pro 9 m <sup>2</sup> (oberes Abschlussband an Standfront)	X			
Beschriftung auf dem Lichtträger (einheitliche Schrift)	X			
Teppich anthrazit (inkl. Verlegen)	X			
Kostenlose WLAN-Benutzung	X (ohne Aussenzelt)	X		
Heizung und Grundbeleuchtung	X (Aussenzelt leicht beheizt)	X	X (leicht beheizt)	
Bewachung	X	X	X	
allgemeine Reinigung (ohne Standreinigung)	X	X	X	
Eine Steckdose à 220 Volt	X	X	X	
Durchführung der allgemeinen Werbung für die Ausstellung (SURWA-Magazin, Inserate, Internet etc.)	X	X	X	X
allgemeine Dekoration	X	X	X	X
Stromverbrauch	X	X	X	X

Die Standrechnung ist spätestens 10 Wochen vor Messebeginn zu begleichen und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

### 13. Garderoben, Geräte Räume, Stauräume

Für die Benützung von Räumen ausserhalb des gemieteten Ausstellungsstandes wird von der Veranstalterin eine Pauschale von CHF 300.— für die Dauer der ganzen Ausstellung erhoben. Es handelt sich um eine Schutzgebühr für den Benützer, da die zur Verfügung stehenden Plätze limitiert sind.

### 14. Dienstleistungsrechnungen

Die übrigen erbrachten Dienstleistungen wie zusätzliche technische Installationen, Benützung des Staplers, Inserate, Plakat- und Bandenwerbung usw. werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt.

Dem Aussteller in der Halle, im Nordsaal und Foyer steht während der Messe ein kostenloser WLAN-Anschluss zur Verfügung. Das Login dazu kann vorgängig beim Sekretariat der Veranstalterin oder am 1. Messtag am Infostand eingeholt werden.

### 15. Inkassogebühr

Falls der Rechtsweg eingeschaltet werden muss, wird eine Inkassogebühr von CHF 200.— erhoben. Gerichtsstand ist in jedem Fall Sursee.

### 16. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist während der ganzen Dauer der Ausstellung gestattet. Liquidationsverkäufe sind untersagt.

Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Betriebsgenossenschaft Stadthalle Sursee und der Heineken AG ist es dem Aussteller untersagt, ein Bier auszuschenken, das nicht aus der Heinekengruppe stammt.

Mehr Infos zu den Marken der Heineken-Gruppe finden Sie unter: <http://www.heinekenswitzerland.com/de/marken/unsere-biermarken.html>

## Technische Bestimmungen

### 17. Allgemeine Information

Die Veranstalterin hat die FairConcept GmbH, Bahnhofstrasse 18, 6210 Sursee, mit der Gestaltung und dem Bau der Ausstellung beauftragt.

### 18. Standauf- und -abbau

Die Aussteller haben sich an den Auf- und Abbauplan der Veranstalterin zu halten, welcher unter [www.surwa.ch](http://www.surwa.ch) rechtzeitig aufgeschaltet wird.

An den Ausstellungstagen wird die Stadthalle jeweils eine Stunde vor Ausstellungsbeginn für die Aussteller geöffnet (Standreinigung etc.).

**Im Interesse eines reibungslosen Auf- und Abbaus der Messestände dürfen die Aussteller ihre Fahrzeuge vor den Zugängen nur zum Ein- und Ausladen anhalten.** Anschliessend müssen die Plätze vor den Zugängen umgehend freigegeben werden. Das Befahren der Hallen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist nur mit Genehmigung der Veranstalterin gestattet.

Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller im übernommenen Zustand zurückzugeben. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Ausstellungsfläche oder der Hallen (Lifte, Aufbauten, Fussboden, Leitungen usw.) erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des fehlbaren Ausstellers.

### 19. Besondere Installationen und Dienstleistungen

Zusätzliche Installationen wie Licht, Strom, Telefon etc. sowie allenfalls benötigtes Mietmobiliar oder Dienstleistungen sind der Veranstalterin auf dem speziellen Formular, welches unter [www.surwa.ch](http://www.surwa.ch) abgelegt ist, bekannt zu geben (siehe Punkt 8).

### 20. Teppiche

Zur Auslegung der Stände mit Teppichböden dürfen nur freiliegende Teppiche verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen ist nur mit beidseitig selbstklebenden Textilbändern (ohne Klebstoff) gestattet, die nach der Veranstaltung vom Aussteller entfernt werden müssen.

### 21. Standbeschriftung

Die Standbeschriftung wird von der Veranstalterin (bei einem Modulstand) an den Ständen angebracht und dürfen vom Aussteller weder verdeckt noch entfernt werden.

### 22. Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Korridore, Treppen usw. wird von der Veranstalterin besorgt. Für den Abfall sind spezielle Container beim Zulieferungseingang Halle aufgestellt (sind beschriftet). Es ist nicht gestattet, giftige oder umweltbelastende Materialien unter den Normalabfall zu mischen.

## Eintrittsbedingungen

### 23. Eintrittsgebühren

An der Surwa wird ein Eintritt von CHF 6.— inkl. MwSt. erhoben. Die Aussteller erhalten mit der Bezahlung der Anmeldegebühr 30 resp. 5 Grateintritte (Innen- und Aussenaussteller).

Die Aussteller können ermässigte Eintrittskarten direkt bei der Veranstalterin beziehen. Die ersten 30 resp. 5 eingelösten Eintrittskarten sind mit der Anmeldegebühr bereits bezahlt. **Ab der 31 resp. 6 eingelösten Eintrittskarte** (Gutschein) wird dem Aussteller ein Betrag von **CHF 4.50** pro Gutschein verrechnet. Diese Eintrittskarten sind nur gültig, wenn sie mit dem Stempel der ausstellenden Firma versehen sind. Nicht oder unvollständig ausgefüllte Eintrittskarten werden bei der Eintrittskontrolle zurück-gewiesen. Nur eingelöste Eintrittskarten

werden zum Preis von CHF 4.50 dem Aussteller nach der Ausstellung in Rechnung gestellt.

### 24. Öffnungszeiten

Die SURWA ist wie folgt geöffnet:

Donnerstag	26. Oktober 2017	17.00 Uhr - 22.00 Uhr
Freitag	27. Oktober 2017	17.00 Uhr - 22.00 Uhr
Samstag	28. Oktober 2017	14.00 Uhr - 22.00 Uhr
Sonntag	29. Oktober 2017	10.00 Uhr - 18.00 Uhr

Am Donnerstag, 26. Oktober 2017 findet ab 16.00 Uhr für alle Aussteller eine offizielle Eröffnungsfeier statt. Hierfür wird den Ausstellern eine separate Einladung zugestellt.

Kinder unter 12 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Das SURWA-Restaurant ist jeweils bis 00.30 Uhr geöffnet.

### 25. Parkordnung

Die signalisierte Parkordnung ist unbedingt zu beachten. Für einen reibungslosen Ablauf ist die Feuerwehr Sursee zuständig.

### 26. Ausstellerausweise

In der Anmeldegebühr sind bereits 8 bzw. 2 Ausstellerausweise enthalten. Zusätzliche Ausstellerausweise können gegen eine Gebühr von CHF 15.— bezogen werden.

## Werbung

### 27. Pressedienst und Werbung

Die Veranstalterin ist bestrebt, der Veranstaltung ein möglichst weites Echo zu verschaffen. Sie bedient sich dabei verschiedener Werbemittel wie Inserate, Plakate, Kleber, Pressemitteilungen und Plakate an Verkaufsstellen.

### 28. Attraktionen

Darbietungen irgendwelcher Art (Musik-, Film-, Fernseh-, Dia-, Tanzvorführungen, Autogrammstunden, Arbeitsdemonstrationen) müssen mit der Veranstalterin abgesprochen werden. Auf jeden Fall dürfen die Nachbarstände und ein geordneter Ausstellungsbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt werden. Es ist untersagt, Demonstrationen mit stark riechenden Materialien oder zu sehr lärmerezeugenden Darbietungen durch zu führen.

Zudem kann die offizielle SURWA-Bühne in der Halle ebenfalls von den Ausstellern genutzt werden. Hierfür wird pro Auftritt eine Gebühr von **CHF 50.—** erhoben. Damit diese Aufführungen im Rahmenprogramm im SURWA-Magazin erwähnt werden, ist dies der Veranstalterin 8 Wochen vor der Ausstellung zu melden. Weitere Aufführungen werden von der Veranstalterin organisiert und mit denjenigen der Aussteller koordiniert.

### 29. Werbung

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb sowie auch ausserhalb der Hallen Plakate und Werbetransparente gegen eine entsprechende Gebühr zu platzieren. Diese Werbemöglichkeiten können mit dem entsprechenden Formular, welches Sie im Internet als PDF herunterladen können, bestellt werden. Spezielle Wünsche sind mit dem Werbechef zu besprechen.

Werbung ausserhalb des Standes, welche **nicht** der Veranstalterin gemeldet wurde, ist untersagt; darunter fallen auch die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z.B. Plakaten, Prospekte, Aufkleber usw. in den Hallengängen, auf dem ganzen Messegelände und in unmittelbarer Nähe sowie auf den messebezogenen Parkplätzen.

### **30. Internet**

Die SURWA ist mit einer Homepage auf dem Internet unter [www.surwa.ch](http://www.surwa.ch) präsent. Aussteller werden nach der definitiven Standbestätigung mit Name und Ort auf der Ausstellerliste aufgeführt (ist in der Miete inbegriffen). Die verschiedenen Meldeformulare werden im Internet abgelegt und können elektronisch ausgefüllt werden. Logos der Aussteller können in einem geeigneten Format an den Werbechef geliefert werden.

## **Diverses**

### **31. Gastaussteller**

Die Veranstalterin kann im Sinne sozialer Wohltätigkeit, Kulturförderung etc. Gastaussteller einladen. Diesen wird nach Ermessen der Veranstalterin ein Stand resp. Platz gratis zugeteilt. Für die Betreuung werden dem Gastaussteller 8 Standausweise gratis abgegeben. Für weitere Ausweise bezahlt der Gastaussteller CHF 15.—.

### **32. Kinderhort**

Während der Ausstellung wird ein Kinderhort betrieben. Die entsprechenden Öffnungszeiten werden im SURWA-Magazin ausgeschrieben. Die Benützung ist kostenlos.

### **33. Reklamationen / Beschwerden**

Reklamationen und Beschwerden sind schriftlich an das Sekretariat der Veranstalterin zu richten:

SURWA, Ausstellerorganisation, Postfach 502,  
6210 Sursee